

Vorblatt

Problem:

Der Schutz vor sexueller Gewalt ist ein vorrangiges Anliegen dieser Bundesregierung. Dem Schutz von Kindern und Jugendlichen spezifisch vor sexueller Gewalt soll die Einführung einer Sexualstraftäterdatei dienen. In diesem Kriminalitätsbereich kommt es einerseits auf Maßnahmen effektiver Präventionsarbeit an, aber andererseits auch auf eine merkliche Steigerung des Entdeckungs- und Verfolgungsrisikos von Straftätern.

Der Hinweis auf die Notwendigkeit wirksamer präventiver Maßnahmen soll jedoch keineswegs von der Notwendigkeit ablenken, auch bei bereits bekannt gewordenen Straftätern auf eine Verbesserung der Prävention durch Maßnahmen der Rückfallsvermeidung hinzuwirken, die nach der Entlassung aus dem Strafvollzug einer neuerlichen Tatbegehung entgegenwirken, sei es auch im Wege einer Erhöhung des Entdeckungsrisikos.

Ziel:

Einrichtung einer Sexualstraftäterdatei im Bereich des Strafregistergesetzes. Zudem soll durch den vorliegenden Entwurf eine Ausdehnung des Kreises jener öffentlichen Institutionen vorgeschlagen werden, die in Bezug auf Verurteilungen wegen Sexualstraftaten Auskunft aus dem Strafregister erhalten.

Inhalt /Problemlösung:

Bereits im Regierungsübereinkommen wurde die Schaffung einer Sexualstraftäterdatei vereinbart. Die Vorbereitungen für ein umfassendes Maßnahmenpaket gegen Sexualstraftäter waren wohl überlegt, wurden fundiert ausgearbeitet, und sind jetzt am Ziel. Der vorliegende Entwurf stellt das Anschlussstück zu den mit dem 2. Gewaltschutzgesetz vorgeschlagenen Maßnahmen dar, wiewohl das BM.I auf diesem Gebiet noch einigen Anpassungsbedarf sieht. Somit kann ein umfassendes Bündel an Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt gesetzt werden.

Es wird eine Sexualstraftäterdatei im Bundesministerium für Inneres eingerichtet, die nicht öffentlich zugänglich ist. Vorgesehen ist die Aufnahme aller rechtskräftig verurteilten Sexualstraftäter.

Durch technische Vorkehrungen im Zusammenspiel zwischen ZMR und Sexualstraftäterdatei soll sichergestellt, dass jede Änderung der Meldedaten der örtlich zuständigen Sicherheitsbehörde automatisch mitgeteilt wird.

Alternativen:

Es bestehen keine Alternativen, mit denen die Verwirklichung der angestrebten Reformziele in gleicher Weise erreichbar wäre.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die vorgeschlagenen Regelungen werden keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich haben

Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Es werden keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen verursacht.

Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Das Recht der Europäischen Union wird durch diesen Entwurf nicht berührt.

Kompetenzgrundlage:

Es sprechen sowohl Gründe für eine Anknüpfung an den Kompetenztatbestand des Art 10 Abs. 1 Z 6 B-VG („Strafrechtswesen“) als auch des Art 10 Abs. 1 Z 7 B-VG („Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit“).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Aspekte der Deregulierung:

Keine

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Das Regierungsprogramm sieht vor, dass insbesondere zum Schutz von Kindern und Jugendlichen eine Sexualstraftäterdatei eingerichtet werden soll.

Im Hinblick darauf, dass es sich beim betroffenen Personenkreis um rechtskräftig verurteilte Straftäter handeln soll, scheint es nahe liegend, auf vorhandenen Dateien aufzubauen. Die Verurteilungen von Menschen werden schon jetzt in einer Datenanwendung gespeichert und im Strafregister evident gehalten. Durch die Adaptierung dieses Registers soll es möglich werden, Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung sowie wegen sexuell motivierter Gewalttaten besonders zu kennzeichnen und so spezielle Funktionen daran zu knüpfen.

Durch die Schaffung der Sexualstraftäterdatei soll auch das notwendige Anschlussstück zum Entwurf des 2. Gewaltschutzgesetzes (2. GeSchG) geschaffen werden, wiewohl das BM.I auf diesem Gebiet noch einigen Anpassungsbedarf sieht..

Zweck dieser Sexualstraftäterdatei ist in erster Linie die Unterstützung bei der Mitwirkung an der Überwachung justizieller Anordnungen. Darüber hinaus soll diese Maßnahme aber auch eine Optimierung des Informationsflusses durch die Evidenthaltung der Daten als Schnittstelle für Justiz und Sicherheitsbehörden, aber auch für Jugendwohlfahrtsträger und Bewährungshilfe darstellen.

Neben den Informationen über die vom Vollzugsgericht vorzunehmenden Gefährlichkeitseinschätzungen (2. GeSchG; § 4a Abs. 2 Tilgungsgesetz) sollen auch die maßgeblichen Gründe der Äußerung der Begutachtungsstelle für Sexualstraftäter (BEST), die zu einer Einstufung durch das Vollzugsgericht geführt haben, gesondert gespeichert werden. Auf diese Informationen soll aber nur ein eingeschränkter Personenkreis Zugriff haben.

Finanzielle Auswirkungen:

An Umsetzungskosten wird für den Änderungsaufwand im Strafregister ein Betrag von ca. €1,1 Mio. und für die Schnittstellen zu ZMR und EDE ein Betrag von ca. €0,5 Mio. geschätzt. Diese Kosten stellen die Entwicklungskosten (inkl. Analyse, Programmierung, exkl. Abnahmetests) dar.

Der vorgelegte Entwurf verursacht neben den erwähnten edv-technischen Ausgaben auch solche für Schulungen, für die Daten(rück)erfassung und die laufende Datenpflege.

Es kann aber davon ausgegangen werden, dass die Erfassung der zusätzlichen Informationen durch das bereits mit der Applikation arbeitende Personal keinen umfangreichen Schulungsbedarf erfordern wird. Es ist davon auszugehen, dass sich die erwähnten Ausgaben eher marginal auswirken werden.

Kompetenzgrundlage:

Es sprechen sowohl Gründe für eine Anknüpfung an den Kompetenztatbestand des Art 10 Abs. 1 Z 6 B-VG („Strafrechtswesen“) als auch des Art 10 Abs. 1 Z 7 B-VG („Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit“).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2a Strafregistergesetz):

Daten aller verurteilten oder untergebrachten Sexualstraftäter sollen in einem ersten Schritt in der Sexualstraftäterdatei gekennzeichnet werden.

Der Begriff des Sexualstraftäters lehnt sich hier an den im 2. GeSchG vorgeschlagenen § 52a StGB an und umfasst sowohl Rechtsbrecher, die wegen einer strafbaren Handlung nach dem 10. Abschnitt des Strafgesetzbuches als auch wegen einer sexuell motivierten Gewalttat verurteilt worden sind bzw. gegen die eine vorbeugende Maßnahme wegen eines solchen Deliktes angeordnet wurde.

Auf Grundlage einer Äußerung der BEST, das bei allen aus der Strafhaft oder aus einer Anstalt zu entlassenen Sexualstraftätern zu erstellen ist, erfolgt in weiterer Folge der Eintrag einer Gefährlichkeitseinschätzung des Sexualstraftäters. Dieser Eintrag erfolgt nach Äußerung der BEST, spätestens jedoch mit der Entlassung aus der Strafhaft. Um eine effiziente und gleichzeitig alle relevanten

Informationen enthaltenden Eintragung sicherzustellen, sollen die maßgeblichen Gründe der Äußerung gespeichert werden. Insbesondere wenn es gilt, offenkundig sexuell motivierte Straftaten aufzuklären, bieten diese Informationen eine nachhaltige Hilfestellung.

Der Zugriff auf diese gesondert abgespeicherten Daten soll nur mit einer speziellen Berechtigung möglich sein und der Benützerkreis ist auf die notwendige Zahl von in diesen Deliktsbereichen im Einzelfall befassten Bediensteten einzuschränken.

Im Hinblick darauf, dass insbesondere bei der Überwachung der Einhaltung gerichtlicher Auflagen und Weisungen der Aufenthaltsort des Betroffenen eine maßgebliche Rolle spielt, soll ein automatischer Abgleich mit dem ZMR zum einen gewährleisten, dass im Strafregister stets die aktuelle Wohnanschrift beauskunftet wird und zum anderen bei einem Wohnsitzwechsel die zuständige Sicherheitsbehörde verständigt wird. Darüber hinaus soll bei einer Abfrage aus dem Strafregister hinsichtlich des hier maßgeblichen Personenkreises automatisch eine Abfrage in der Erkennungsdienstlichen Evidenz (EDE) erfolgen, um auch erkennungsdienstliche Daten abzurufen.

Auf die nach dieser Bestimmung gespeicherten Daten sollen auch die Organe der Bewährungshilfe und Jugendwohlfahrt im Wege einer On-Line-Anbindung zugreifen können. Im Hinblick auf die Aufgabenstellung dieser Institutionen, wie insbesondere bei Adoptionen oder die Annahme von Pflegekindern ist erforderlich, dass ihnen alle Informationen zur Verfügung stehen, die zur Wahrung des Kindeswohles erforderlich sind.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 2 Strafregistergesetz)

Die Strafkarten müssen die zur Speicherung gemäß § 2a notwendigen Informationen enthalten.

Zu Z 3 (§ 12 Strafregistergesetz)

Da die Erfahrung gezeigt hat, dass Informationen über Sexualstraftäter insbesondere im Bereich der Jugendwohlfahrt über besonders lange Zeiträume zur Verfügung stehen müssen, wird vorgeschlagen, die Daten über den Zeitpunkt der Tilgung hinaus länger als in anderen Fällen zu speichern und auf diese in besonderen Fällen einen Zugriff zu gewähren.

Damit soll zum einen dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Benefizien der Tilgung weitestgehend unberührt bleiben und dennoch die Information im notwendigen Ausmaß über einen längeren Zeitraum erhalten bleibt. Der Vorschlag berücksichtigt hier in erste Linie den erforderlichen Schutz von Kindern und Jugendlichen, indem eine allfällige Vorbelastung einer Person, die mit der Betreuung oder Erziehung von Kindern zu tun haben könnte, nicht im Dunklen bleibt.

Zu Z 4 (§ 14 Abs. 5 Strafregistergesetz):

Die Bestimmungen sollen im Hinblick auf das 2. Gewaltschutzgesetz am 1. Jänner 2009 in Kraft treten.